



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2024

23.12.2024

Nr.: 98

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

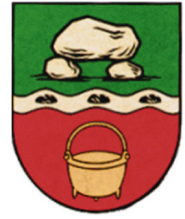
---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gokels über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)  | S. 1132 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Ehndorf   | S. 1133 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2025   | S. 1138 |
| 4. | Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2025 der Gemeindewerke Aukrug   | S. 1140 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) | S. 1141 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Absasserbeseitigung – BGS)                   | S. 1143 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung des Preisblattes zu den ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Aukrug zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  | S. 1145 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)                                    | S. 1147 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oldenbüttel für das Haushaltsjahr 2025   | S. 1149 |

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gokels über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl Schl.-Holst. S 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gokels vom 28.11.2024 folgende Satzung erlassen.

### § 4

#### Steuersatz (wird wie folgt geändert)

(1) Die Steuer beträgt jährlich

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| für den 1. Hund         | 36,00 €  |
| für den 2. Hund         | 48,00 €  |
| für jeden weiteren Hund | 96,00 €  |
| für Gefahrhunde         | 300,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

(3) Gefahrhunde sind solche Hunde, bei denen eine Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gokels über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gokels, den 11.12.2024

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Ehndorf



Aufgrund der § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehndorf vom 12.11.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Versammlungsräume dienen in erster Linie zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten der Versammlungsräume diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, individuelle, diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

### § 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Versammlungsräume ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen können regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen anmelden.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.

(4) Freiluftveranstaltungen und/oder die Nutzung der Außenanlagen auf dem Grundstück der Versammlungsräume werden nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten genehmigt.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten aus. Sie / er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht eingehalten, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

### **§ 4**

#### **Aufsicht**

(1) Die Versammlungsräume dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Versammlungsräume werden nur der verantwortlichen Leitung ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet die verantwortliche Leitung für die entstehenden Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Leitung vor der Benutzung zu überprüfen. Die Leitung hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Versammlungsräume als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Die Leitung verlässt als letztes die Versammlungsräume und hat erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten.

### **§ 5**

#### **Benutzungsregeln**

(1) Die Versammlungsräume sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(2) Das Gebäude, die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

(3) Die Ein- und Ausfahrten zu den Versammlungsräumen und Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.

- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (5) Gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 ist das Rauchen in Gebäuden von Trägern öffentlicher Verwaltung nicht gestattet.
- (6) Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (7) Die verantwortliche Leitung hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (8) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (9) Belästigungen der Anliegerinnen / Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (11) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (12) Der / Die Beauftragte kontrolliert vor und nach der Veranstaltung die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Schadhafte oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (13) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung („besenrein“) der Versammlungsräume, des Inventars, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (14) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (15) Kommt die Nutzerin / der Nutzer seiner Verpflichtung nach Absatz (13) und (14) nicht nach, so wird die Reinigung der Versammlungsräume auf seine Kosten veranlasst und in Rechnung gestellt.

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung der Versammlungsräume -ausgenommen kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen- ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beträgt:  
pro Veranstaltung und Tag
 

|  |          |
|--|----------|
| a) für den Versammlungsraum inkl. Küche und Toilettenräume | 200,00 € |
| b) nur Toilettenräume                                      | 50,00 €  |
- (3) Für die Nutzung über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus kann eine Einzelfallentscheidung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister herbeigeführt werden.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.
- (5) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.
- (6) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde gilt das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **§ 7**

### **Ausfall von Nutzungszeiten**

(1) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter zu benachrichtigen. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 6 erhoben.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 3 gemeldet hat. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.

(2) Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Die Gemeinde kann von der Nutzerin / dem Nutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Nutzerin / der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Versammlungsräumen sowie an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Nutzerin / dem Nutzer durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragte / Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses der Gemeinde Ehndorf tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehndorf, den 19.12.2024

gez.

(L.S.)

Hauke Götsch  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-Holst. S. 404) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 387) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

|  |                  |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 1.191.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 1.439.400,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 0,00 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 247.600,00 EUR   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach  |                  |
| § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich   | -247.600,00 EUR  |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                    | 0,00 EUR         |
| 2. im Finanzplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.182.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.317.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR         |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 25.700,00 EUR    |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

|   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 392.000,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 6,19 Stellen.  |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer   |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 195 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 245 % |
| (2) Gewerbesteuer   | 320 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Lütjenwestedt, den 20.12.2024

- S -

gez.

Björn Baasch  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

## 2 Zusammenstellung

### 1. Es betragen

|     |                    |                |
|-----|--------------------|----------------|
| 1.1 | im Erfolgsplan     |                |
|     | die Erträge        | 1.737.666,23 € |
|     | die Aufwendungen   | 1.513.866,23 € |
|     | das Jahresergebnis | 223.800,00 €   |
| 1.2 | im Vermögensplan   |                |
|     | die Einnahmen      | 1.298.946,64 € |
|     | die Ausgaben       | 1.298.946,64 € |

### 2. Es werden festgesetzt

|     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen<br>und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 850.000,00 € |
| 2.2 | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,00 €       |
| 2.3 | Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 250.000,00 € |

Gemeinde Aukrug

Aukrug, 18.12.2024

gez. Joachim Rehder  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 10.12.2024 diese Satzung erlassen.

### **Artikel I**

#### **§ 14**

#### **Beitragssatz erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 6,53 Euro/m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 9,93 Euro/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche

### **Artikel II**

#### **§ 17**

#### **Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:**

- (6) Satz 3 Diese Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler („Abzugszähler“), die innerhalb eines Gebäudes einzubauen sind, nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und unterhalten hat.

### Artikel III

#### § 24

##### Gebührensätze

erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

|           |                   |       |             |
|-----------|-------------------|-------|-------------|
| bis Q3:4  | m <sup>3</sup> /h | 4,50  | EUR / Monat |
| Q3:10     | m <sup>3</sup> /h | 6,50  | EUR / Monat |
| Q3:16     | m <sup>3</sup> /h | 14,50 | EUR / Monat |
| Q3:25     | m <sup>3</sup> /h | 26,50 | EUR / Monat |
| Q3:40     | m <sup>3</sup> /h | 41,50 | EUR / Monat |
| Q3:63     | m <sup>3</sup> /h | 51,50 | EUR / Monat |
| ab Q3:100 | m <sup>3</sup> /h | 92,50 | EUR / Monat |

### Artikel IV

#### § 31

##### Gebührensätze

erhält folgende Fassung:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,88 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

### Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo diese eingesehen werden kann.

Hohenwestedt, den 10.12.2024



Jan Butenschön  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

**Satzung über die 3. Änderung der  
Satzung der Gemeinde Aukrug  
über die Erhebung von Abgaben und  
Geltendmachung von Kostenerstattungen  
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung  
(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 308), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 1002) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 18. Dezember 2024 diese Satzung erlassen.

## Artikel I

### § 17

**Zusatzgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung  
erhält folgende Fassung:**

(6) Satz 3 Die Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler („Abzugszähler“), die innerhalb eines Gebäudes einzubauen sind, nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat.

## Artikel II

### § 24

**Gebührensätze  
erhält folgende Fassung:**

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt:

- a) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 2,95 €/m<sup>3</sup>;
- b) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 3,63 €/m<sup>3</sup>.

### **Artikel III**

#### **§ 26**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Regelentleerung 83,48 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe,
2. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Regelentleerung 50,89 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers,
3. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 143,57 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe und
4. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 110,98 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers.

Die Gebühr für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt pro Anfahrt 35,00 €.

### **Artikel IV**

#### **§ 31**

#### **Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr

- a) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 0,77 € und
- b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 0,77 €

je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

### **Artikel V**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo diese eingesehen werden kann.

Aukrug, den 18.12.2024



Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

**Anlage:**

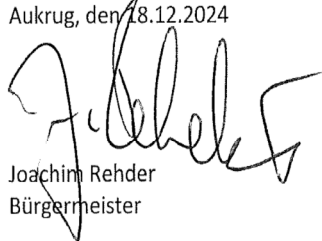
**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Aukrug zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**  
(Gültig ab 01.01.2025)

| Leistungen   | Einheit<br>Messgröße                                 | €<br>netto                       | €<br>brutto |
|--|--|----------------------------------|-------------|
| <b>1. Baukostenzuschuss (BKZ)</b> gemäß Ziff. 5 EB   | je Quadratmeter                                      | Wird derzeit<br>nicht<br>erhoben |             |
| <b>2. Hausanschlusskosten</b> gemäß Ziff. 6 EB<br>Die Kosten für die Anschlussleitung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem von der Länge auf dem anzuschließenden Grundstück zu verlegenden Leitung abhängigen Zusatzbetrag zusammen. |  |                                  |             |
| 2.1 Grundpreis für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich DN 50 (inklusive 15 Meter Anschlusslänge auf privatem Grundstück)  | Pauschal   | 1750,00                          | 1872,50     |
| 2.2 Preis je m Anschlusslänge auf dem Grundstück (>15 Meter Anschlusslänge)  | je Meter   | 35,00                            | 37,45       |
| 2.3 Anschlüsse größer DN 50 (d 63 mm)  | Einzelvereinbarung                                   |                                  |             |
| <b>3. Plombenverschlüsse</b> gemäß Ziff. 8.2 EB<br>Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen (unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Gemeindewerke)             | Pauschal   | 2,50                             | 2,68        |
| <b>4. Nachprüfung von Messeinrichtungen</b> gemäß Ziff. 14 EB<br>Ein- und Ausbau des Zählers nebst Prüfungsgebühren durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle   | nach Aufwand   |                                  |             |
| <b>5. Verzug</b> gemäß Ziffer 18.2 EB<br>5.1 Mahnung bzw. schriftliche Zahlungserinnerung (umsatzsteuerfrei)   | 3,00   |                                  |             |
| <b>6. Laufende Entgelte</b> gemäß Ziff. 24 EB  |  |                                  |             |
| 6.1 Grundpreis: (je Wasserzähler pro Monat)  |  |                                  |             |
| Q3:4 m <sup>3</sup> /h   | Pauschal   | 4,50                             | 4,82        |
| > Q3:4 m <sup>3</sup> /h   | Pauschal   | 5,50                             | 5,89        |
| 6.2 Benutzungspreis:<br>Der Preis beträgt  | je Kubikmeter  | 1,80                             | 1,93        |
| 6.3 Bauwasser  | je 10 m <sup>3</sup> umbauten Raum (gemäß Bauantrag) | 1,80                             | 1,93        |
| <b>7. Hydrantenstandrohre</b> gemäß Ziff. 16 EB  |  |                                  |             |
| 7.1 Die Miete für den 1. Tag beträgt:<br>und für jeden weiteren Tag  | Pauschal   | 70,00                            | 74,90       |
|  | Pauschal   | 2,50                             | 2,68        |

|  |                    |  |  |
|--|--------------------|--|--|
| <p>7.2 Benutzungspreis gemäß Nr. 6: Laufende Entgelte</p> <p><b>8. Besondere Zähler</b> (auf Antrag installiert – je Wasserzähler pro Monat)</p> | <p>auf Anfrage</p> |  |  |
|--|--------------------|--|--|

Zu allen in den Vertragsbedingungen festgelegten als netto ausgewiesenen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird gemäß Ziff. 26 EB die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet. Sie beträgt für die laufenden Nummern 1 bis 8 des Preisblattes zurzeit 7%. Diese Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Aukrug zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Aukrug, den 18.12.2024



Joachim Rehder  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

Seite 1 von 2

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) (Gültig ab 01.01.2025)**

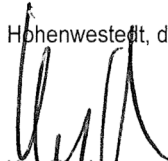
| Leistungen   | Einheit<br>Messgröße | €<br>netto                       | €<br>brutto   |
|--|----------------------|----------------------------------|---------------|
| <b>1. Baukostenzuschuss (BKZ)</b> gemäß Ziff. 5 EB   | je Quadratmeter      | wird derzeit<br>nicht<br>erhoben |               |
| <b>2. Hausanschlusskosten</b> gemäß Ziff. 6 EB<br>Die Kosten für die Anschlussleitung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem von der Länge auf dem anzuschließenden Grundstück zu verlegenden Leitung abhängigen Zusatzbetrag zusammen.   |                      |                                  |               |
| 2.1 Grundpreis für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich DN 50 (inklusive 15 Meter Anschlusslänge auf privatem Grundstück)  | Pauschal             | 1.750,00                         | 1.872,50      |
| 2.2 Preis je m Anschlusslänge auf dem Grundstück (>15 Meter Anschlusslänge)  | je Meter             | 35,00                            | 37,45         |
| 2.3 Anschlüsse größer DN 50 (d 63 mm)  | Einzelvereinbarung   |                                  |               |
| <b>3. Plombenverschlüsse</b> gemäß Ziff. 8.2 EB<br>Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen (unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Gemeindewerke)   | Pauschal             | 2,50                             | 2,68          |
| <b>4. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen</b> gemäß Ziff. 9 EB<br>4.1 Erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage je Anschluss<br>4.2 Zeitgleiche weitere Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen in derselben Kundenanlage<br>4.3 Auswechslung oder nachträgliche Anbringung weiterer Mess- und Steuereinrichtungen<br>4.4 Vergebliche Inbetriebsetzung, die vom Kunden zu vertreten ist<br>4.5 Anfahrt bei Einsätzen ohne Störungen der Anlagen der Gemeindewerke | nach Aufwand         |                                  |               |
| <b>5. Nachprüfung von Messeinrichtungen</b> gemäß Ziff. 14 EB<br>Ein- und Ausbau des Zählers nebst Prüfungsgebühren durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle   | nach Aufwand         |                                  |               |
| <b>6. Verzug</b> gemäß Ziffer 18.2 EB<br>6.1 Mahnung bzw. schriftliche Zahlungserinnerung (umsatzsteuerfrei)   | Pauschal             | 3,00                             | 3,00          |
| <b>7. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses oder Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung</b> gemäß Ziff. 21 und 22 EB   | nach Aufwand         |                                  |               |
| <b>8. Hydrantenstandrohre</b> gemäß Ziff. 16 EB<br>8.1 Die Miete pro angefangenen Tag beträgt:<br>und für jeden weiteren Tag:  | Pauschal<br>Pauschal | 70,00<br>2,50                    | 74,90<br>2,68 |

|  |                                |       |       |
|--|--------------------------------|-------|-------|
| 8.2 Benutzungspreis gemäß Nr. 10: Laufende Entgelte gem. Ziffer 24 EB                  | je Kubikmeter                  | 1,75  | 1,87  |
| 8.3 Nicht oder nicht richtig gemessenes Bauwasser, je 10 m <sup>3</sup> umbauter Raum: | je 10 Kubikmeter umbauten Raum | 1,75  | 1,87  |
| <b>9. Besondere Zähler</b> (auf Antrag installiert – je Wasserzähler pro Monat)        | gem. gesonderter Vereinbarung  |       |       |
| <b>10. Laufende Entgelte</b> gemäß Ziff. 24 EB   |                                |       |       |
| <b>10.1 Tarifbezirk Hohenwestedt / Rade / Tappendorf:</b>                              |                                |       |       |
| 10.1.1 Grundpreis (je Wasserzähler pro Monat):   | Pauschal                       |       |       |
| bis Q3: 4 m <sup>3</sup> /h  |                                | 4,50  | 4,82  |
| Q3: 10 m <sup>3</sup> /h   |                                | 6,50  | 6,96  |
| Q3: 16 m <sup>3</sup> /h   |                                | 14,50 | 15,52 |
| Q3: 25 m <sup>3</sup> /h   |                                | 26,50 | 28,36 |
| Q3: 40 m <sup>3</sup> /h   |                                | 41,50 | 44,41 |
| Q3: 63 m <sup>3</sup> /h   |                                | 51,50 | 55,11 |
| ab Q3: 100 m <sup>3</sup> /h   |                                | 92,50 | 98,98 |
| 10.1.2 Benutzungspreis:  | je Kubikmeter                  | 1,75  | 1,87  |
| <b>10.2 Tarifbezirk Nienborstel:</b>   |                                |       |       |
| 10.2.1 Grundpreis je Wasserzähler pro Monat:   | Pauschal                       | 6,05  | 6,47  |
| 10.2.2 Benutzungspreis:  | je Kubikmeter                  | 1,31  | 1,40  |
| <b>10.3 Tarifbezirk Grauel</b>   |                                |       |       |
| 10.3.1 Grundpreis je Wasserzähler pro Monat:   | Pauschal                       | 4,50  | 4,82  |
| 10.3.2 Benutzungspreis:  | je Kubikmeter                  | 1,10  | 1,18  |
| <b>10.4 Tarifbezirk Mörel</b>  |                                |       |       |
| 10.4.1 Grundpreis je Wasserzähler pro Monat  | Pauschal                       | 6,62  | 7,08  |
| 10.4.2 Benutzungspreis:  | je Kubikmeter                  | 0,86  | 0,92  |

Zu allen in den Vertragsbedingungen festgelegten als netto ausgewiesenen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird gemäß Ziff. 26 EB die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 7%.

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Preisblätter ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 05.12.2024



Kay Fischer  
Geschäftsführer

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Oldenbüttel für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-Holst. S. 404) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 108), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                 |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 464.800,00 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 513.800,00 EUR  |
| einem Jahresfehlbetrag von   | - 49.000,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit   |                 |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 458.500,00 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 469.400,00 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 152.000,00 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 39.000,00 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 150.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0 Stellen.     |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer                         |       |
| für die land- und forstwirtschaftlichen |       |
| a) Betriebe (Grundsteuer A)             | 282 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  | 298 % |
| (2) Gewerbesteuer                       | 350 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Oldenbüttel, den 20.12.2024

gez.

(L.S.)

Bettina Wendt  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).